

VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

B1/1981*

Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: ev.militaerbischof@hesb.de,
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).



Vereinbarung

über die Bildung eines Personalen Seelsorgebereiches

und Zuordnung

der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek, Kirchenkreis Blankenese

Zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung,

und dem Evangelischen Militärbischof

wird folgendes vereinbart:

§ 1

(Allgemeines)

Grundlage dieser Vereinbarung sind die Bestimmungen des Vertrages der Ev. Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der ev. Militärseelsorge vom 22. Februar 1957, des Kirchengesetzes der Ev. Kirche in Deutschland zur Regelung der ev. Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 und des Kirchengesetzes zur Durchfüh-

rung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Januar 1979.

§ 2

(Bildung und Zuordnung)

Für den Seelsorgebereich des Evangelischen Standortpfarrers Hamburg II wird ein personaler Seelsorgebereich für den in Artikel 7 des Militärseelsorge-Vertrages genannten Personenkreis gebildet und der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek, Kirchenkreis Blankenese, zugeordnet. Gleichzeitig wird für den personalen Seelsorgebereich eine 2. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde errichtet. Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs bleiben Glieder der Orts-Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes und nehmen an deren Gemeindeleben teil.

* Erstmals veröffentlicht im Verordnungsblatt des Evangelischen Militärbischofs Nr. 39 vom 15. Januar 1981 (S. 1 - 2).

§ 3
(Besetzung)

Die für den personalen Seelsorgebereich errichtete 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek wird mit einem hauptamtlichen Militärg Geistlichen besetzt.

§ 4
(Dienstaufsicht)

Unbeschadet seiner Eigenschaft als Pastor der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek untersteht der Militärg Geistliche der in Artikel 22 Absatz 1 des Militärseelsorge-Vertrages geregelten Dienstaufsicht.

§ 5
(Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen)

Neben der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek nimmt der Militärg Geistliche an den Sitzungen des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenese mit beratender Stimme teil, wenn Angelegenheiten der Militärseelsorge und von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs behandelt werden.

§ 6
(Beirat)

Wenn zur Unterstützung des Militärg Geistlichen in seinem personalen Seelsorgebereich ein Beirat gebildet wird, dann gehören die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs, die Kirchenvorsteher ihrer Ortsgemeinde sind, dem Beirat kraft ihres Amtes an.

§ 7
(Dienst des Militärg Geistlichen in der Kirchengemeinde)

Der Militärg Geistliche nimmt die Amtshandlungen an den Angehörigen seines personalen Seelsorgebereichs vor und zeigt sie dem zuständigen Gemeindepastor nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder der Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs und die Vorbereitung dazu übernehmen aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Satz 1 die jeweils zuständigen Gemeindepastoren. Auf Wunsch der Mehrzahl der betreffenden Eltern kann der Militärg Geistliche nach Absprache mit den beteiligten Kirchenvorständen die Konfirmation und die Vorbereitung dazu selbst übernehmen. Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden

Kinder stellt der Militärg Geistliche im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen fest.

§ 8
(Gemeindegottesdienst)

Der Militärg Geistliche übernimmt in der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek in der Regel einmal monatlich den Hauptgottesdienst und beteiligt sich an Predigtdiensten der anderen Kirchengemeinden, über die sich der personale Seelsorgebereich erstreckt, nach Absprache mit dem jeweiligen Kirchenvorstand.

§ 9
(Benutzung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen)

Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden stellen der Militärseelsorge ihre kirchlichen Einrichtungen gegen Übernahme der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung nach Absprache zur Verfügung.

§ 10
(Dienstsiegel)

Der Militärg Geistliche erhält eine Ausfertigung des Dienstsiegels der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek.

§ 11
(Weitergeltende Bestimmungen)

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
(Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1980 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers aufgehoben wird.

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche
Die Kirchenleitung

L. S.
gez. Dr. Fr. Hübner
Bischof und stellvertretender Vorsitzender

Kiel, den 13. Mai 1980

Der Evangelische Militärbischof

L. S.
gez. Dr. Sigo Lehming

Pinneberg, den 2. Juni 1980